

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Gemeinde Bischofsgrün“

Satzung

der Gemeinde Bischofsgrün über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortskern Gemeinde Bischofsgrün“ vom 30.01.2013.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde
Bischofsgrün folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.
Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und
umgestaltet werden. Das insgesamt 21,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich
als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Gemeinde
Bischofsgrün".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der
als Sanierungsgebiet dargestellten Fläche auf dem Plan „Sanierungsgebiet
Bischofsgrün 2013“ M 1: 3.000 vom 22.01.2013. Der Plan ist Ergebnis der
vorangegangenen Vorbereitenden Untersuchung und Bestandteil dieser Satzung. Er
ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen
Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch
Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser
Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die
Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a
BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 des BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und
Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am

.....*31. Januar 2013*..... rechtsverbindlich.

Gemeinde Bischofsgrün, den *30. Januar 2013*

.....
Gemeinde Bischofsgrün, 1. Bürgermeister Stephan Unglaub